

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1958

Nummer 69
(Letzte Ausgabe 1958)

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
3. 12. 58	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz	7814	381
19. 12. 58	Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen	223	393
22. 12. 58	Verordnung NW PR Nr. 18/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Bau der Umgehungsstraße Lippstadt im Zuge der B 55 Bau-km 0,0 bis 3,1 und 4,8 bis 10,5“	97	393
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
16. 12. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Hochspannungsleitung zu der Umspannstelle Seim		383
18. 12. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung in Essen		384
18. 12. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Altenessen-Solingen-Wald in den Städten Solingen und Wuppertal		384
	Hinweis für die Benutzer des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		384

7814

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz.

Vom 3. Dezember 1958.

Auf Grund des § 38 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GS. NW. S. 723) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel I

Die Erste Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 16. Mai 1949 (GS. NW. S. 723) (Verordnung über die Errichtung von Siedlungsbehörden) vom 8. August 1949 (GS. NW. S. 728) wird wie folgt geändert:

- Die §§ 2, 3 Nummern 6, 8 und 10 sowie die §§ 5, 7, 8, 10 und 11 werden gestrichen.
- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Das Bodenreformgesetz wird im Lande Nordrhein-Westfalen von den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung als oberen und von den Ämtern für Flurbereinigung und Siedlung als unteren Siedlungsbehörden durchgeführt.

- Der 1. Abschnitt erhält die Überschrift:
„Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung.“
- Im § 3 werden
 - a) die Anfangsworte „Das Landessiedlungsamt hat“ durch die Worte
„Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung haben“,
 - b) in Nr. 4 die Worte „Kreissiedlungsämtern“ durch die Worte
„Ämtern für Flurbereinigung und Siedlung“.

- c) in Nr. 7 die Worte „Kreissiedlungsämter“ durch die Worte
„Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“ ersetzt und erhält

- d) Nr. 11 folgende Fassung:

11. die Aufsicht über alle Siedlungsunternehmungen (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes) und die mit Aufgaben der ländlichen Siedlung sonst befaßten Stellen zu führen (§ 16 Abs. 2 BoRG und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens vom 19. November 1957 — GV. NW. S. 271).

- § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

(1) Den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung steht der Landessiedlungsausschuß zur Seite.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beruft zu Mitgliedern des Landessiedlungsausschusses ein Vorstandsmitglied eines an der Finanzierung der ländlichen Siedlung beteiligten Kreditinstitutes und drei besonders sachkundige und im Siedlungswesen verdiente Persönlichkeiten, davon eine im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und eine im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau. Die übrigen Mitglieder entsenden die nachstehend benannten Verbände und Organisationen für die Dauer von 4 Jahren, soweit die entsandten Mitglieder nicht vor Ablauf dieser Frist ausscheiden oder die Entsendung widerrufen wird; es entsenden:

- i. der Landesausschuß der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen
vier Mitglieder, von denen mindestens zwei dem Kreise der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge angehören müssen, als Vertreter der Siedlungsbewerber und Siedler,

GV. 58,
381
S. 2.
GV. 59,
9

2. Der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen
ein Mitglied als Vertreter der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge,
 3. die Landwirtschaftskammer Rheinland,
die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
der Rheinische Landwirtschaftsverband,
der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband
je ein Mitglied als Vertreter des landwirtschaftlichen Grundeigentums,
 4. der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen
ein Mitglied als Vertreter des forstwirtschaftlichen Grundeigentums,
 5. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen
ein Mitglied als Vertreter des landwirtschaftlichen Grundeigentums der Industrie- und Bergbauunternehmungen,
 6. der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Städtetag Nordrhein-Westfalen
je ein Mitglied als Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte
sowie die Gemeindetage Nordrhein und Westfalen
ein gemeinsames Mitglied als Vertreter der Gemeinden,
 7. die Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
ein Mitglied als Vertreter der Land- und Forstarbeiter.
- (3) Für jedes Mitglied ist nach Maßgabe des Absatzes 2 ein Stellvertreter zu berufen oder zu entsenden.
- (4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die von ihm berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzen; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Endet die Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft eines entsandten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes durch Zeitablauf, so ist ihre erneute Entsendung zulässig. Scheidet ein solches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus oder wird die Entsendung widerrufen, so ist ein Ersatzmitglied oder stellvertretendes Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu entsenden.
- (6) Der Landessiedlungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung geregelt.
6. Der nachfolgende § 4a wird eingefügt:

§ 4a

Der Landessiedlungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung für die Durchführung der Bodenreform und Siedlung Vorschläge zu machen und sie zu beraten;
 2. an Entscheidungen der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung folgender Art mitzuwirken:
 - a) über die Freistellung von Land von der Enteignung (§ 10 Abs. 3 BoRG),
 - b) über die Enteignung von Naturschutzgebieten (§ 10 Abs. 6 BoRG),
 - c) über die Größe von Siedlerstellen für alleingesessene Pächter (§ 26 Abs. 4 BoRG);
 3. beim Erlass von Anordnungen der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung mitzuwirken, denen grundsätzliche Bedeutung oder besondere Tragweite zukommt (§ 35 BoRG).
7. Der 2. Abschnitt erhält die Überschrift
„Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“.

8. Im § 6 werden die Anfangsworte „Die Kreissiedlungsämter“ durch die Worte
„Die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“
ersetzt.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

(1) Jedem Amt für Flurbereinigung und Siedlung steht ein Kreissiedlungsausschuß zur Seite.

(2) Der Kreissiedlungsausschuß besteht aus

1. den Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren der Landkreise und kreisfreien Städte,
in deren Gebieten das Amt für Flurbereinigung und Siedlung örtlich zuständig ist;
2. den Kreislandwirten dieser Landkreise und kreisfreien Städte,
3. je einem von den Kreisflüchtlingsausschüssen (Kreisbeiräten für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen) dieser Landkreise und kreisfreien Städte gewählten Vertrauensmann für Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Eingliederung,
4. je zwei Vertretern der Vertretungskörperschaften dieser Landkreise und kreisfreien Städte.

Außerdem entsenden in den Kreissiedlungsausschuß die Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsverband einen Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums, der Landesausschuß für Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen einen Vertreter der Siedlungsbewerber oder Siedler und die Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft einen Vertreter der Land- und Forstarbeiter

für die Dauer von 4 Jahren, soweit sie nicht vor Ablauf dieser Frist ausscheiden oder ihre Entsendung widerrufen wird.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 können sich im Kreissiedlungsausschuß vertreten lassen.

(4) Auf die entsandten Mitglieder findet § 4 Abs. 3 und 5 entsprechende Anwendung.

10. Die nachfolgenden §§ 9a und 9b werden eingefügt.

§ 9a

Der Kreissiedlungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung Vorschläge für die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in den einzelnen Bezirken zu machen und es zu beraten;
2. an den Entscheidungen des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung über die Bestimmung der Siedler für das einzelne Siedlungsvorhaben, die Bewährung von Siedlungsanwärtern und die Räumung von Siedlerstellen mitzuwirken (§ 26 Abs. 2 und 7 BoRG).

§ 9b

(1) An den Beratungen und Abstimmungen des Kreissiedlungsausschusses nehmen die Mitglieder nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nur teil, soweit Angelegenheiten ihres Bezirkes behandelt werden.

(2) Für das Verfahren gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

Artikel II

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut der Ersten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 8. August 1949 in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung mit der Überschrift „Erste Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz (Siedlungsbehörden und Siedlungsausschüsse)“ neu bekanntzumachen.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Landessiedlungsausschuß und die Kreissiedlungsausschüsse bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1958 bestehen. Die §§ 4, 9 und 9b der Ersten Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 5, 9 und 10 dieser Verordnung finden erstmalig auf die zum 1. Januar 1959 neu zu bildenden Ausschüsse Anwendung.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1958.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Dr. Meyers.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Niermann.

— GV. NW. 1958 S. 381.

223

Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 19. Dezember 1958.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GS. NW. S. 442) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Vom 1. April 1959 ab wird kein Schulgeld mehr erhoben an den Gymnasien und an den Frauenoberschulen für die Klassen des fünften, sechsten und siebten Schuljahres (Sexta, Quinta und Quarta).

Damit wird vom 1. April 1959 ab Schulgeld an öffentlichen Schulen nicht mehr erhoben.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1958.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Schütz.

— GV. NW. 1958 S. 383.

97

Verordnung NW PR Nr. 18/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güter- verkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Bau der Umgehungsstraße Lippstadt im Zuge der B 55 Bau-km 0,0 bis 3,1 und 4,8 bis 10,5“.

Vom 22. Dezember 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) — wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Bau der Umgehungsstraße Lippstadt im Zuge der B 55 Bau-km 0,0 bis 3,1 und 4,8 bis 10,5“ verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über

den Transport von Bodenmassen im Güternahverkehr dürfen nur die vollen Sätze des Teils III der Preistafel der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) — mit einem Abschlag von 50% gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Dies gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697).

§ 2

(1) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarifsatz des Teils III der Preistafel für 1 km ein Abschlag von 5% je 100 m unter 1 km vorzunehmen.

(2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen des Teils III der Preistafel ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) —.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1958.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1958 S. 383.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Hochspannungsleitung zu der Umspannstelle Seim.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 29. November 1958 S. 249 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft Bezirksdirektion Münster für den

Bau und Betrieb einer 10 kV-Hochspannungsleitung von der Umspannstelle Ternsche bis zur Umspannstelle Kläranlage Seim im Landkreis Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 383.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung in Essen.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 20. November 1958 S. 409 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von Essen-Katernberg zu der Hauptgasleitung Duisburg-Hamm in der kreisfreien Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 384.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Altenessen—Solingen-Wald in den Städten Solingen und Wuppertal.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 20. November 1958 S. 409 die Anordnung

über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für die

Umlegung der bestehenden Gasfernleitung von Altenessen nach Solingen-Wald im Bereich der kreisfreien Städte Solingen und Wuppertal im Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 384.

Hinweis

für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein Westfalen.

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1958 —.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1958 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1959 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1958 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind Anfang Februar 1959 lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1958 S. 384.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)